

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Medienprojektverein Steiermark**, Friedrichgasse 27, 8010 Graz, vertreten durch Eisenberger-Herzog-Nierhaus-Forcher & Partner, Rechtsanwälte, Hilmgasse 10, 8011 Graz, wird gemäß § 3 Abs 1 und 2 iVm den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002, für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Hartberg 102,2 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität umfasst das Versorgungsgebiet „Hartberg“ die Stadt Hartberg sowie die angrenzenden Gemeinden.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein zur Gänze – ohne Übernahme von Mantelprogrammen – eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen „Newsblock“ zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug.

2. Dem Medienprojektverein Steiermark wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2 vorläufig nur für Versuchszwecke bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens.

4. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgattung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
5. Die Anträge der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, der Radio Südost Medien GmbH sowie der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Hartberg werden gemäß § 6 Abs 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
6. Die Anträge der Grazer Stadtradio GmbH auf Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Graz“ in eventu Erweiterung des Versorgungsgebietes „Graz“ werden gemäß § 10 Abs 1 Z 2 und 4 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 462/2001, hat der Medienprojektverein Steiermark die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat mit Veröffentlichung in der Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf ihrer Webpage www.rtr.at am 3. Mai 2002 gemäß dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr 20/2001, idF BGBl I NR. 136/2001, Übertragungskapazitäten betreffend das Versorgungsgebiet „Hartberg 102,2 MHz“ ausgeschrieben (KOA 1.468/02-1). Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Donnerstag, den 4. Juli 2002 um 13 Uhr. Am 3. Juli 2002 brachte die Radio Südost Medien GmbH, am 4. Juli 2002 brachten die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, der Medienprojektverein Steiermark sowie die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und am 8. Juli 2002 brachte "Präsenz - Initiativverein zur medialen Verbreitung der Kultur der Liebe" einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Hartberg bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein. Am 4. Juli 2002 brachte die Grazer Stadtradio GmbH einen Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Verbesserung bzw Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ein.

Mit Schreiben vom 25. Juli, 30. Juli, und 2. August 2002 erteilte die KommAustria den Antragstellern Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH, Radio Südost Medien GmbH sowie Grazer Stadtradio GmbH Mängelbehebungsaufträge gemäß § 13 Abs 3 AVG. An die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH erging am 31. Juli 2002, an den Medienprojektverein Steiermark am 1. August 2002 eine Aufforderung gemäß § 5 Abs 4 PrR-G zur Ergänzung der Angaben des Antrages. Die Mängelbehebungsaufträge sowie die Aufforderungen gemäß § 5 Abs 4 PrR-G wurden von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, der Radio Südost Medien GmbH, der Grazer Stadtradio GmbH sowie vom Medienprojektverein Steiermark fristgemäß erfüllt. Der Antrag von Verein "Präsenz - Initiativverein zur medialen Verbreitung der Kultur der Liebe" wurde mit Bescheid der KommAustria vom 5. August 2002, GZ 1.468/02-9 gemäß § 13 Abs 2 PrR-G als verspätet zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben.

Das Schreiben der Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH, mit dem diese die von der KommAustria aufgezeigten Mängel ihres Antrages behob, langte am 13. August 2002 – einen Tag nach Ablauf der Mängelbehebungsfrist – per Boten bei der KommAustria ein. Nach Vorhalt der Verspätung durch die KommAustria stellte die Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH am 22. August 2002 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Mit Bescheid vom 20. September 2002, GZ KOA 1.468/02-22, bewilligte die KommAustria die Wiedereinsetzung in die der Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH gesetzte Mängelbehebungsfrist.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2002 übermittelte die KommAustria die Anträge der Steiermärkische Landesregierung zur Stellungnahme gemäß § 23 Abs 1 PrR-G. Die Steiermärkische Landesregierung nahm mit Schreiben vom 8. August 2002 zu den übermittelten Anträgen Stellung. Diese Stellungnahme wurde den Antragstellern mit Schreiben vom 13. August 2002 durch die KommAustria übermittelt.

Weiters übermittelte die KommAustria die Anträge dem Rundfunkbeirat, welcher in seiner Sitzung am 6. September 2002 einstimmig Stellung nahm.

In der Folge zog die KommAustria die Amtssachverständigen HR DI Franz Prull sowie DI (FH) Rene Hofmann dem Verfahren bei und beauftragte sie mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit der Konzepte der Antragsteller an Hand der vorgelegten technischen Unterlagen. Weiters wurden die Amtssachverständigen mit der Prüfung beauftragt, ob es sich im Falle einer Zuordnung der Übertragungskapazität „Hartberg 102,2 MHz“ einerseits im Hinblick auf das der Grazer Stadtradio GmbH bereits zugeteilte Versorgungsgebiet „Graz 107,5 MHz“ um eine Verbesserung der Versorgung oder aber eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes und im Hinblick auf das dem Medienprojektverein Steiermark 97,9 MHz zugeordnete Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ andererseits um eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes handelt. Ferner lautete der Auftrag, zu prüfen, in wie weit sich durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „Hartberg 102,2 MHz“ an einen der Antragsteller eine Doppelversorgung in ihrem Versorgungsgebiet ergeben könnte. Am 9. September 2002 erstellten die Amtssachverständigen ein technisches Gutachten, welches den Parteien mit Schreiben vom 12. September 2002 zugestellt wurde.

Am 2. Oktober langte eine Stellungnahme der Grazer Stadtradio GmbH zum Gutachten der Amtssachverständigen bei der Komm Austria ein. Darin äußert sie die Ansicht, dass – entgegen den gutachterlichen Feststellungen – sehr wohl ein durchgehendes Versorgungsgebiet geschaffen werden könne, da den Berechnungen der Versorgungsleistung die Parameter heranzuziehen seien, die die Deutsche Telekom AG ihrer Studie zu Grunde gelegt habe, das sei für nicht bebautes Gebiet eine Feldstärke von 54 dBµV/m. Dagegen gelte die Feldstärke von 66 dBµV/m nur für unbebautes Gebiet.

Am 7. Oktober 2002 hielt die KommAustria eine mündliche Verhandlung ab, zu der die Parteien ordnungsgemäß geladen waren. Alle Parteien nahmen an der Verhandlung teil. Die Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH legte eine Analyse der Turcsanyi Media Consulting mit dem Titel „Zur Positionierung der Radiosender in Österreich“ vor. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH legte ein adaptiertes technisches Anlageblatt mit Antennendiagramm vor. Die Verhandlungsschrift samt Beilagen wurde am 17. Oktober 2002 per Fax an die Parteien übermittelt. Ebenfalls übermittelt wurde ein Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 15. Oktober 2002, mit dem diese die notarielle Beurkundung der Abänderung ihres Gesellschaftsvertrages bekannt gab, sowie ein Schreiben der Radio Südost Medien GmbH vom 14. Oktober 2002, mit dem diese zu ihrem Antrag ergänzend bzw abändernd vorbrachte.

Weiters übersandten am 11. Oktober 2002 der Medienprojektverein Steiermark und am 14. Oktober 2002 die Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH adaptierte technische Unterlagen für eine Abänderung des Antrags auf Bewilligung der jeweiligen Funkanlage. Die von den Antragstellern neu vorgelegten technischen Unterlagen wurden von den Amtssachverständigen überprüft.

Mit Schreiben vom 4. November 2002 gab die Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH eine Erklärung ab, nach der sie sich mit einer Bescheidaufgabe einverstanden erkläre, die die Antragstellerin im Falle einer Zulassung dazu verpflichtete, den von ihrem Geschäftsführer Dr. Martin Zimper gehaltenen Geschäftsanteil binnen eines Jahres an einen Dritten zu übertragen und gleichzeitig seine Geschäftsführertätigkeit zu beenden oder alternativ seine Tätigkeit bei der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH oder mit ihr verbundenen Unternehmen binnen der Jahresfrist zu beenden. Dieses Schreiben wurde den übrigen Parteien am 13. November 2002 per Fax zur Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

Die KommAustria hat ein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Danach steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest.

Das gegenständlicher Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme, mit den im folgenden angeführten Programminhalten versorgt:

Ö3:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
<u>Musikformat:</u>	Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
<u>Nachrichten:</u>	Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde, schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
<u>Programm:</u>	People you like, Music you love, News you can use

FM4:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher 14 – 29 Jahre
<u>Musikformat:</u>	Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk,....
<u>Nachrichten:</u>	Zwischen 6.00 und 18.00 Uhr; news in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische Nachrichten um 9.30 Uhr
<u>Programm:</u>	Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Regional-Radio Burgenland:

<u>Zielgruppe:</u>	Burgenländer 29+
<u>Musikformat:</u>	Hits, Schlager und Evergreens
<u>Nachrichten:</u>	Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr
<u>Programm:</u>	Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Regional-Radio Steiermark:

<u>Zielgruppe:</u>	Steirer 30+ (Kernzielgruppe 30 bis 59 Jahre)
<u>Musikformat:</u>	Hits, Schlager und Evergreens
<u>Nachrichten:</u>	Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten

Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service für alle Steirer und Steirerinnen

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierte Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik

Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde, ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Das gegenständlicher Versorgungsgebiet wird durch folgende in Österreich niedergelassene Privatradiobetreiber mit den im folgenden angeführten Programminhalten versorgt:

Antenne Steiermark Regionalradio GmbH – „Antenne Steiermark“:

Zielgruppe: Hauptzielgruppe 14 bis 49 Jahre

Musikformat: Adult Contemporary-Format

Nachrichten: Nachrichten fünf Minuten vor der vollen Stunde von 6.00 bis 24.00 Uhr, morgens und nachmittags („Primetime“) auch halbstündig Lokalnachrichten aus der Steiermark

Programm: Vollprogramm mit „Mehr Abwechslung aus den 70ern, 80ern, 90ern und den Tophits von heute“; Moderation, Verkehrsinfo, Beiträge mit starkem Regionalbezug

Privatradio Burgenland 1 GmbH & Co KG – „Kronehitr@dio Burgenland“:

Musikformat: Adult Contemporary-Format

Nachrichten: Stündliche regionale Berichterstattung zu den Themen Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur und Wetter- sowie Verkehrsservice

Programm: 24-Stunden-Vollprogramm mit Musikauswahl auf Grund eines Playlistvorschlags der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH; von 5.00 bis 20.00 Uhr Mantelprogrammübernahme von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH; zweimal pro Stunde „Lokalfenster“; Sondersendungen zu lokalen oder regionalen Anlässen.

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurden von allen Antragstellern, wie in Beilage 1 zur Ausschreibung vorgesehen, allerdings von allen mit dem alternativen Sendestandort Point beantragt, der geographisch um ca 30m höher liegt als der ausgeschriebene Standort.

Zu den einzelnen Antragstellern:

Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH:

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15.08.2002 sowie die Neufassung dessen § 5 vom 11.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000,-- Euro und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf nach dem neu gefassten § 5 des Gesellschaftsvertrages nunmehr der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26. März 1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden für das Versorgungsgebiet „Hartberg 102,2 MHz“.

Mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.09.2002, KOA 1.214/02-09, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z. 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

Das Versorgungsgebiet „Hartberg 102,2 MHz“ überschneidet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 %; an der Starlet Media AG zu 40 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, und die sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ bewirbt, zu 13 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32% der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis; unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung; durch ein Journalistisches Volontariat; den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg; als Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg; als Chefredakteur Radio 5, Fürth; und derzeit als Programmdirektor bei „Hitradio N1“, Nürnberg.

Als Promotionsleiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: Nach einem Volontariat beim Medizin-Fachverlag; als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg; als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg; als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg; als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg; als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee; als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg; als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute; als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern,

Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement; in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter untersteht der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus werden im Promotionbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und –trainings sowie die Formatierung des Musikprogrammes vergeben werden.

Die Antragstellerin legte einen 5-Jahres-Finanzplan vor. Nach diesem Finanzplan soll der operative break-even-point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt.

Die Erlöspotenziale im Versorgungsgebiet Hartberg schätzt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in günstigen Fällen auf 120 Euro Umsatz jährlich pro Hörer pro Stunde. Dabei geht sie von einer maximalen Reichweite von 200 Hörer pro durchschnittlicher Stunde aus, sodass ein Umsatz von rund 24.000 Euro pro Jahr erreicht werden könne.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde in – bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen – identischer Form zu mehreren ausgeschriebenen Versorgungsgebieten eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Gebieten (etwa beim Fünfjahres-Finanzplan) erfolgt nicht.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „Radio Countrystar“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverse Magazinelemente (etwa Countrystar-Umfrage des Tages, Countrystar-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit Countrystar oder Countrystar-Umwelttipp) vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt.

Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist. Dies sowohl durch die Musikrichtung und durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Überdies verfolgt die Radio Starlet Programm- und Werbe GmbH auch hier ein internationales Konzept, das – nach eigenen Angaben – nicht auf Österreich beschränkt ist. Aus der Sicht der Radio Starlet Programm- und Werbe GmbH ist eine Zulassung in Jennersdorf alleine unwirtschaftlich, dennoch geht die Radio Starlet Programm- und Werbe GmbH davon aus, das Programm kontinuierlich gestalten zu können.

Laut dem Vorbringen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in der mündlichen Verhandlung stoße das von Radio Starlet geplante Programm in einem ländlichen Raum auf hohes Interesse und man könne sagen, dass je ländlicher der Raum sei, desto stärkeres Interesse an dieser Musikrichtung bestehe.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbe GmbH auf Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Hartberg 102,2 MHz“ ist von der Radio Starlet Programm- und Werbe GmbH dahin gehend präzisiert worden, dass sie diesen auch im Fall der Nichtzuteilung aller anderen gleichzeitig beantragten Übertragungskapazitäten aufrecht erhalten wollen.

Im Fall der Erteilung der Zulassungen für die Versorgungsgebiete Hartberg, Weiz und Jennersdorf überlegt die Radio Starlet Programm- und Werbe GmbH, Lokalbeiträge in das Programm aufzunehmen; dies etwa in Kooperation mit lokalen Medien.

Das technische Konzept der Radio Starlet Programm- und WerbegmbH sieht die Realisierung an einem – höher liegenden – alternativen Standort vor, etwa 2,4 km südlich des ausgeschriebenen Standorts, vor. Dies macht eine Neukoordinierung erforderlich, wodurch eine Bewilligung der Sendeanlage vorläufig nur auf Basis eines Versuchsbetriebs möglich wäre, wobei das vorhandene Störpotential durch eine Auflage, mit der entsprechende Maßnahmen angeordnet werden, zu berücksichtigen wäre. In diesem Rahmen wäre das Projekt technisch realisierbar.

Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist unter der FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragen und hat ihren Sitz in Wiener Neustadt. Der Gesellschaftsvertrag in der Neufassung vom 25. April 2000 sieht in seinem Punkt VII.2. die Notwendigkeit der Zustimmung der Gesellschaft (2/3-Gesellschafterbeschluss) zur Übertragung bzw. Teilung von Geschäftsanteilen unter Lebenden bzw. die Verpfändung von Geschäftsanteilen vor.

Das Stammkapital beträgt 150.000,- Euro und ist in voller Höhe einbezahlt. Gesellschafter sind Dr. Martin Zimper zu 52%, Andreas Früchtl zu 19%, die Sparfinanz Vermögens-, Verwaltungs- und BeratungsgmbH (FN 114890g LG Wr. Neustadt, eine 100%-Tochter der Wiener Neustädter Sparkasse) zu 10%, Dkfm. Rudolf Scheicher zu 6%, Peter Aigner zu 5,5%, Harald Landl zu 5% sowie Christian Rädler zu 2,5%. Es bestehen keinerlei Treuhandverhältnisse. Geschäftsführer ist seit 25. April 2000 der Mehrheitsgesellschafter Dr. Martin Zimper.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist gemäß dem Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10. September 1999, GZ 611.307/2-PRB/99, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“. Diese wurde ihr noch unter ihrer früheren Firma „Lokalradio NÖ-Süd GmbH“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet „Hartberg 102,2 MHz“ überschneidet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“.

Der Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, Dr. Martin Zimper, steht nach einem Vertragsabschluss während des laufenden Verfahrens nunmehr in einem Beratungsverhältnis mit der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH als Berater in Programmfragen, für hörerorientiertes Marketing und auch für Technikfragen. Nach Ausscheiden der derzeitigen Geschäftsführer der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, Mag. Bernhard Weiss und Mag. Bernd Sebor, Ende des

Jahres 2002 ist es auch möglich, dass Dr. Martin Zipper die Position eines Geschäftsführers der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernimmt.

Die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH veranstaltet unter dem Namen „Krone Hitr@dio“ ein Hörfunkprogramm im Versorgungsgebiet Niederösterreich. Zudem werden große Teile Ihres Programms als Mantelprogramm österreichweit verschiedenen Hörfunkveranstaltern zugestellt; unter anderen der Grazer Stadtradio GmbH, die für das gegenständliche Versorgungsgebiet „Hartberg 102,2 MHz“ einen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität gestellt hat, sowie der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG, deren Programm im Versorgungsgebiet Hartberg empfangbar ist.

Für den Fall einer Zulassungserteilung an die Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH hat sich die Antragstellerin mit einer Auflage einverstanden erklärt, nach der ihr Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer Dr. Martin Zipper binnen Jahresfrist entweder seine Geschäftsanteile an der Antragstellerin weiterveräußert und seine Geschäftsführerfunktion zurücklegt oder seine Tätigkeit (welcher Art und in welcher Position auch immer) bei der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und mit ihr verbundenen Unternehmen beendet.

Eine Zusammenarbeit zwischen den Veranstaltern der Programme „Krone Hit R@dio“ und „Party FM“ in der Form der gemeinsamen Nutzung von Mitarbeitern wird nicht (auch nicht im Marketingbereich) stattfinden.

Ansonsten bestehen keine Verbindungen der Gesellschaft oder ihrer Gesellschafter zu anderen Hörfunkveranstaltern oder Medienunternehmen.

Dr. Martin Zipper ist selbstständiger Medienberater. Nach Praxisjahren bei Antenne Bayern, Radio Gong (München), im Niederösterreichischen Pressehaus, und in der ORF-Unterhaltungsabteilung Fernsehen widmete er sich ab 1996 der Verwirklichung eigener Medienprojekte: dem Drehbuch zum TV-Movie „Das Mädchen Olivia“, als Gründungsgesellschafter der Lokalradio Vienna GmbH, Geschäftsführer der M & C RadiobetriebsgmbH, Chefredakteur DIALOG und Lehrbeauftragter am Studiengang Multimedialität der Fachhochschule Salzburg.

Ing. Thomas Klock, der für eine leitende Funktion im Fall der Zulassungserteilung vorgesehen ist, ist neben seiner Tätigkeit als Managementtrainer selbstständiger Medienberater mit Schwerpunkt in der Betreuung von elektronischen Medien in Deutschland und Österreich. Von 1981 an war er Moderator und Gestalter in den Hörfunk- und Fernsehprogrammen des ORF, seit 1989 Berater und Führungskraft in privaten und öffentlichen-rechtlichen Rundfunkunternehmen (etwa Radio Eins, Ö3, Antenne Steiermark, Antenne Bayern, usw.). Von 1996 bis 1999 war er Programmchef des ORF-Programms Radio Steiermark.

Als Zielgruppe von Party FM werden moderne junge Schichten von 10 bis 39 Jahre (Kernzielgruppe bis 29 Jahre) angegeben. Das Programm wird als Contemporary Hit Radio (CHR) formatiert. Das Wort-/ Musik-Verhältnis beträgt rund 20:80.

Geplant ist die Realisierung eines Network-Konzeptes, in Rahmen dessen die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH mehrere Zulassungen hält und ein (vorerst in Wiener Neustadt produziertes) einheitliches Mantelprogramm sowie (je nach Größe des betreffenden Versorgungsgebietes) in unterschiedlichem Ausmaß lokale Programmelemente vor Ort gestaltet. Das Party FM-Network soll in der Folge auch als solches vermarktet werden, der vorgelegte Finanzplan geht jedoch vorerst von einer Einzelzulassung aus. Gerechnet wird mit einer Tagesreichweite von etwa 1.500 Personen über 10 Jahren.

Das Grundraster des Schemas von Party FM ist ein Programm im Halbstundentakt. Jeweils eine Minute vor der vollen halben Stunde wird ein Informations- und Serviceblock gebracht,

der aus Wetter- und Verkehrsservice besteht. Innerhalb der halben Stunden gibt es im laufenden Programm rotierende Rubriken.

Zwischen 5.30 und 19 Uhr wird das Party FM „Mantelprogramm“ aus Wiener Neustadt übernommen. Das Tagesschema besteht dabei aus den drei Programmleisten „Morgenleiste“ (05.30 bis 9 Uhr), „At Work“ (9 bis 14 Uhr) und „Nachmittagsleiste“ (14 bis 19 Uhr). In der Zeit von 19 bis 24 Uhr ist ein eigenständiges Musikprogramm geplant. Von 0.00 bis 5.30 Uhr wird ein werbefreies unmoderiertes Musikprogramm gesendet. Das „Mantelprogramm“ wird nicht durch Lokalfenster oder dergleichen (wohl aber offenbar durch lokale Werbung) unterbrochen, jedoch werden im Rahmen des gemeinsamen „Mantelprogramms“ auch Programme mit besonderem Bezug zum beantragten Versorgungsgebiet gesendet. Insgesamt erreicht das „Mantelprogramm“ so einen Anteil von durchschnittlich rund 56 % pro Tag.

Organisatorisch ist vorgesehen, dass die Lokalstation in Hartberg lediglich das örtliche Marketing wahrnimmt. Aus der Kostenaufstellung für das erste Geschäftsjahr ergibt sich ein geplanter Personalstand von zwei Personen: Programmleiter (anteilig) sowie Leiter Verkauf. Der vorgelegte Finanzplan für die ersten sieben Geschäftsjahre geht von einem operativen Gewinn ab dem vierten, sowie einen kumulierten Gewinn ab dem siebenten Geschäftsjahr aus.

Die Zulassung wird für das Versorgungsgebiet Hartberg einzeln, oder aber als Kombination der ausgeschriebenen Versorgungsgebiete „Jennersdorf“, „Hartberg“ und „Weiz“ zur Schaffung eines Versorgungsgebietes „Südoststeiermark/Südburgenland“ beantragt.

Das technische Konzept der Radio Starlet Programm- und WerbegmbH sieht die Realisierung der Sendeanlage an einem – höher liegenden – alternativen Standort, etwa 2,4 km südlich des ausgeschriebenen Standorts, vor. Dies macht eine Neukoordinierung erforderlich, wodurch eine Bewilligung der Sendeanlage vorläufig nur auf Basis eines Versuchsbetriebs möglich wäre, wobei das vorhandene Störpotential durch eine Auflage, mit der entsprechende Maßnahmen angeordnet werden, zu berücksichtigen wäre. In diesem Rahmen wäre das Projekt technisch realisierbar. Das Programm soll über eine Mietleitung der Telekom Austria zugebracht werden.

Radio Südost Medien GmbH

Die Radio Südost Medien GmbH ist eine unter FN 225026 x beim Landesgericht zur ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Krottendorf. Das Stammkapital beträgt € 35.000,- und ist zur Hälfte einbezahlt. Gesellschafter sind Lisbeth Dobrowolny mit einer Stammeinlage von € 9.100,- die Ing. Mag. Günther Kriegsauer OEG mit einer Stammeinlage von € 3.500,-, die Josef Kriegsauer GesmbH mit einer Stammeinlage von € 4.550,- und die Optima Vermögensverwaltungs- und beteiligungsgesellschaft mbH mit einer Stammeinlage von € 17.850,-.

Die Ing. Mag. Günther Kriegsauer OEG ist eine zu FN 144246 b beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene offene Erwerbsgesellschaft mit Sitz in Hartberg. Persönlich haftende Gesellschafter sind Ing. Mag. Günther Kriegsauer und DI Gottfried Kriegsauer.

Die Josef Kriegsauer GesmbH ist eine zu FN 67065 a beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hartberg. Das Stammkapital beträgt ATS 500.000,-, davon sind ATS 425.500 einbezahlt. Gesellschafter sind Ing. Mag. Günther Kriegsauer mit einer Stammeinlage von ATS 120.000,- sowie Gertraude Kriegsauer mit einer Stammeinlage von ATS 380.000,-.

Die Optima Vermögensverwaltungs- und beteiligungs GmbH ist eine zu FN 128807 y beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Das Stammkapital beträgt ATS 500.000,- und wurde zur Gänze einbezahlt. Alleingesellschafterin der Optima Vermögensverwaltungs- und beteiligungs GmbH ist die Raiffeisen-Landesbank Steiermark, Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Alleiniger Geschäftsführer der Radio Südost Medien GmbH ist Axel Dobrowolny. Axel Dobrowolny soll beim Betrieb des Lokalradios als Chefredakteur und Verkaufsleiter tätig sein.

Axel Dobrowolny absolvierte nach seiner Matura ein berufsbegleitendes Studium „Marketing“ mit den Studienrichtungen Sales/Verkaufsmanagement und internationale Geschäftstätigkeit an der Fachhochschule Graz. Des Weiteren ist er staatlich geprüfter Tennislehrwart, staatlich geprüfter Landesschilehrer mit Alpinausbildung und verfügt über Coaching- und NLP-Ausbildungen. Berufliche Erfahrungen kann er als Leiter der Bereiche Marketing und Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations im Sportartikelfachhandel sowie als freier Journalist, Pressefotograf für Printmedien, als Mitarbeiter der Kleinen Zeitung im Bereich Marketing und Verkauf und als Zeitungsherausgeber des Neuen Weizer Bezirksjournal vorweisen. Zuletzt war Axel Dobrowolny in der Werbeagentur Dobcom Dobrowolny Communications in Weiz-Krottendorf tätig. Die Werbeagentur wird von der Einzelunternehmerin Lisbeth Dobrowolny betrieben, die auch 50%-Gesellschafterin der Neues Weizer Bezirksjournal Kampl & Co GesbR ist.

Als Verkaufsberater und Großkundenberater soll Rene Gütl tätig sein. Rene Gütl war langjähriger Mitarbeiter im Verkauf und in der Großkundenbetreuung bei der Antenne Steiermark sowie zeitweiliger Verkaufsleiter des Krone Hitradio (Graz) vom Frühjahr 2001 bis Ende 2001 und verfügt über Spezialausbildungen im Radiobereich, Verkauf und Kundenbetreuung.

Moderation und Redaktion sollen von Gerald Strasser betreut werden. Gerald Strasser war langjähriger Mitarbeiter des Arbeitsmarktservices Amtsstelle Weiz sowie Unternehmensbetreuer. Weiters war er fallweise als Studio- und Bandmusiker tätig. Er verfügt über Spezialausbildungen im Bereich des Arbeitsmarktservices Österreich. Geplant ist, dass Herr Strasser auch für den technischen Support zuständig ist, bei Bedarf sollen jedoch auch externe Leistungen zugekauft werden.

Als Sekretariatskraft und Administrationshilfe ist Sylvia Rudolf vorgesehen. Sylvia Rudolf war Büromitarbeiterin in der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Posnigg in Weiz, danach freie Mitarbeiterin einer Werbe-, Event- und Modellagentur, danach freie Journalistin und Pressefotografin für Printmedien, zuletzt Angestellte der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Bereich Büro, Leistung, Assistenz und Vertretung des Außenstellenleiters.

Mit Sendestart ist der Einsatz von freien Mitarbeitern in den Bereichen Redaktion und Verkauf geplant. Dabei handelt es sich um Herrn Sorger, Herrn Kriegsauer, Frau Schatzmeier und Herrn Mag. Herbert Kampl. Mittelfristig ist die Aufstockung des Mitarbeiterstandes im Bereich Verkauf geplant.

Die Einschulung der im Außendienst tätigen Mitarbeiter soll im Wege der Dobcom Werbeagentur und anderer lokaler Privatradios stattfinden. Dabei ist an den Einsatz von sogenannten „rasenden Reportern“ gedacht. Für den Bereich Verkauf ist eine Zusammenarbeit mit dem Weizer Bezirksjournal geplant. Dieses ist ein unabhängiges Medium, das nicht zum Styria-Konzern zu zählen ist.

Die Radio Südost Medien GmbH legte einen 4-Jahres Finanzplan vor. Der operative break-even-point soll nach diesem Finanzplan im vierten Sendejahr erreicht werden. Der für Jänner bis Dezember 2003 vorgesehene Kapitalbedarf soll in Höhe von € 426.000,- durch

Bankkredite und in Höhe von € 18.000,- durch liquide Eigenmittel aufgebracht werden. Die Erlöse aus entsprechenden Verträgen mit der RMS werden für das erste Finanzjahr auf € 30.000,-, für das zweite Finanzjahr auf € 38.000,-, für das dritte Finanzjahr auf € 53.000,- und für das vierte Finanzjahr auf € 64.000,- geschätzt. Geschätzte Gesamterlöse sind für das erste Finanzjahr € 230.000,-, für das zweite Finanzjahr € 288.000,-, für das dritte Finanzjahr € 403.000,- und für das vierte Finanzjahr € 489.000,-. Die Zusammensetzung dieser Erlöse ist aus dem Finanzplan nicht erkennbar und konnte auch im Laufe des Verfahrens nicht geklärt werden, wobei insbesondere auch die Schätzung der Gesamterlöse im Hinblick auf die Begrenzung der Wirtschaftstätigkeit in den Versorgungsgebieten Jennersdorf, Hartberg und Weiz außergewöhnlich hoch erscheint. Die diesen Gesamtberechnungen zu Grunde liegende Tagesreichweite des Radioprogramms wird von der Antragstellerin auf 1.000 bis 1.500 Hörer für das Versorgungsgebiet Hartberg geschätzt.

Der für die Verwertungsgesellschaften (LSG, Austro Mechana, AKM) angesetzte Posten betrug ursprünglich über alle vier Finanzjahre hinweg € 26.000,- und wurde mit späterem Schriftsatz auf sich laufend erhöhende Eurobeträge abgeändert.

Das Programmkonzept der Radio Südost Medien GmbH sieht ein überwiegendes Musikprogramm vor, das zwischen 6 und 18 Uhr eigenmoderiert bzw teilweise „automatisiert moderiert“ werden soll. Während der übrigen Sendezeit soll entweder ein automatisiertes Programm oder aber ein von einem anderen Radiobetreiber übernommenes Mantelprogramm gesendet werden, dies im Ausmaß von höchstens 60 %. Eine Entscheidung für eine dieser beiden Varianten behält sich die Radio Südost Medien GmbH für einen Zeitpunkt nach der Zulassungserteilung vor. Im Falle der Übernahme eines Mantelprogramms kommen nach den Plänen der Radio Südost Medien GmbH sowohl die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH als auch die Privat-Radio Betriebs GmbH (A1) Judenburg als Vertragspartner in Frage. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden die dargestellten Pläne der Radio Südost Medien GmbH insofern verändert, als eine Mantelprogrammübernahme grundsätzlich in der Zeit zwischen 6 und 18 Uhr vorgesehen ist, wobei hier Lokaleinstiege durch eigene Moderationen bzw eigene vorproduzierte Lokalbeiträge erfolgen soll. In der Zeit zwischen 18 und 22 Uhr ist die Ausstrahlung eines lokal eigengestalteten Programms geplant, das unter anderem vor allem Veranstaltungshinweise enthalten soll. Zwischen 22 und 6 Uhr soll ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet werden, das entweder eigenständig als automatisiertes Musikprogramm gestaltet oder von einem anderen Veranstalter übernommen werden soll. Diese teilweise widersprüchlichen Angaben konnten von der Radio Südost Medien GmbH weder im Laufe der mündlichen Verhandlung noch mit einem später eingebrachten Schriftsatz inhaltlich klarer gestaltet werden.

Im Bereich der eigengestalteten Programmteile ist eine Zusammenarbeit mit diversen Printmedien, vor allem mit dem Südost-Journal vorgesehen. Hier wird der Einsatz von redaktionellen Mitarbeitern des Journals für vorproduzierte Beiträge der Radio Südost Medien GmbH überlegt. Das Südost-Journal ist ein unabhängiges Medium, das nicht zum Styria-Konzern zu zählen ist.

Verträge, nach denen die Radio Südost Medien GmbH zur Zusammenarbeit mit anderen Radioveranstaltern, die im indirekten Eigentum der Raiffeisenlandesbank stehen, verpflichtet wären, bestehen nicht.

Das von der Radio Südost Medien GmbH geplante Musikformat kann als oldie-based-AC bzw Evergreen-Mix bezeichnet werden und richtet sich an die Hauptzielgruppe aller über 35 Jahre alten Bewohner des Versorgungsgebietes Hartberg. Dieses Musikformat soll von Pop-Soft-Pop, Pop-Rock, Folk-Rock der 60er und 70er-Jahre sowie Oldies-Schlager, Evergreens und Austropopmusik getragen sein.

Mindestens 12 Mal täglich sind regionale Wettereinstiege, 2 – 4 Mal täglich regionale Veranstaltungskalender und laufend regionale Verkehrsinformationen geplant. 6 Mal täglich sollen regionale Nachrichten gesendet werden, 6 – 8 Mal täglich regionale Beiträge mit Originaltönen. Von 6 bis 24 Uhr ist die Sendung nationaler und internationaler Nachrichten geplant, die von der Antenne Steiermark oder von 88,6 in Wien übernommen werden sollen. Diesbezüglich sind mündliche Angebote, jedoch keine Verträge vorhanden. Weitere fixe Rubriken sollen regionalen Interessensvertretern eine Plattform bieten.

Das Verhältnis von Musik- und Wortanteil soll ca. 70 zu 30 betragen.

Die Anträge der Radio Südost Medien GmbH auf Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms in den Versorgungsgebieten Jennersdorf, Hartberg und Weiz wurden gemeinsam eingebracht, werden jedoch auch einzeln aufrecht erhalten.

Das technische Konzept der Radio Südost Medien GmbH bezieht sich auf einem alternativen Standort (Point), der geographisch um ca. 30m höher liegt. Das Projekt ist technisch realisierbar. Das Programm soll über eine Datenleitung zugebracht werden.

Medienprojektverein Steiermark

Der Medienprojektverein Steiermark ist ein Verein mit Sitz im Inland. Mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria vom 26.02.2002, GZ 1.102/02-11, wurde dem Medienprojektverein Steiermark gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Graz auf der Frequenz 97,9 MHz für die Dauer vom 01.03.2002 bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kommunikationsbehörde Austria über das durch die Ausschreibung der KommAustria vom 28.11.2001 eingeleitete Verfahren hinsichtlich der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Graz 97,9 MHz (GZ 1.463/01-9), längstens jedoch bis zum 28.02.2003 erteilt. Aufgrund dieser Zulassung – sowie der vorangegangenen Ausbildungszulassungen durch die Privatrundfunkbehörde – betrieb der Medienprojektverein Steiermark seit 25.09.2000 unter dem Namen 97,9 FM – Das Soundportal im Versorgungsgebiet Graz 97,9 MHz ein Ausbildungsradio. Mit Bescheid vom 4. Juli 2002, GZ 1.463/02-21, erteilte die KommAustria dem Medienprojektverein Steiermark eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ gemäß § 3 Abs 1 und 2 iVm den §§ 5 und 6 PrR-G für die Dauer von 10 Jahren. Die in der Folge gegen diesen Bescheid erhobenen Berufungen der Mitbewerber wurden mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 1. Oktober 2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, abgewiesen. Seither verbreitet der Medienprojektverein Steiermark unter dem selben Programmnamen ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen „Newsblock“ zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus eigenständig gestalteten Beiträgen mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche, urbane Zielgruppe. In der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr sind jeweils 20 und 40 Minuten nach der vollen Stunde 2 Werbeblöcke geplant.

Organisatorisch ist ein Vorstand eingerichtet, der sich aus dem Obmann Mag. Werner Kiegerl, Dietmar Tschmelak sowie Christina Vaterl zusammensetzt und seit 1997 hauptberuflich im Amt ist. Die Leitungsgenden werden vom Vorstand wahrgenommen. Das gesamte Team umfasst derzeit 20 Angestellte, wobei davon 12 Personen im Rahmen von fixen Vollarstellungen und der Rest im Rahmen von geringfügigen Anstellungsverhältnissen tätig ist. Weiters besteht ein Pool von freien Mitarbeitern, die zum Großteil an den vom

Medienprojektverein Steiermark angebotenen Ausbildungsreihen teilnimmt bzw diese absolviert haben. Das Stammpersonal umfasst zwei Personen der Geschäftsführung, eine Programmleitung, einen Marketingverantwortlichen, 16 Moderatoren und Redakteure sowie eine Reinigungskraft. Mehrere Personen sind auch kontinuierlich als Referenten im Rahmen des Ausbildungsangebotes tätig.

In Hartberg ist die Einrichtung eines eigenen Studios geplant. Dessen Betrieb soll anfänglich mit der bestehenden Mannschaft aufrecht erhalten werden, es ist jedoch ein Personalstand von 1,5 fix beschäftigten und diversen freien Mitarbeitern geplant. Der Verkauf soll aus Graz gesteuert werden, vor Ort ist jedoch der Einsatz eines Verkäufers geplant.

Das finanzielle Konzept des Medienprojektverein Steiermark ist – auf Grund der Rechtsform des Antragstellers – nicht auf die Erwirtschaftung von Gewinnen, sondern auf Kostendeckung ausgelegt. Es geht davon aus, dass die für Hartberg anfallenden Ausstattungskosten für das Studio in Hartberg sowie die Sendetechnik aus Eigenkapital aufgebracht werden können, das zum Großteil noch aus dem mit der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH geschlossenen Vergleich stammt. Seit Sendebeginn konnte der Medienprojektverein Steiermark den Kapitalbedarf trotz Werbeverbots während seiner Sendezeit als Ausbildungsradio ohne Aufnahme von Fremdkapital decken. Vielmehr setzten sich die Einnahmen aus Subventionen des AMS für die Schaffung von Arbeitsplätzen, laufende Ausbildungstätigkeiten und jugendkulturelle Projekte, aus Einkünften aus medienübergreifenden Maßnahmen (Internet und Events), Workshops und zuletzt auch aus Werbung zusammen. Diese Art der Finanzierung ist weiterhin geplant.

Laut vorgelegtem Finanzplan erwartet der Medienprojektverein Steiermark mit Aufnahme in den RMS-Verbund (dies ist für das Versorgungsgebiet Graz per 1. Jänner 2003 erfolgt und soll für das Versorgungsgebiet Hartberg im Frühjahr 2003 erfolgen) sowie weiteren Einnahmen aus Veranstaltungen, Workshops und Vermarktung der Homepage Erlöse für das Versorgungsgebiet Hartberg in der Höhe von ca. ATS 300.000,- im ersten Finanzjahr, die bis zum 10. Finanzjahr auf ATS 700.000,- ansteigen sollen. Weiters sind Einnahmen aus Förderungen im Rahmen der Ausbildungstätigkeit der Antragstellerin für das erste Finanzjahr in Höhe von ca. ATS 300.000,-, für das zweite Finanzjahr in Höhe von ca. ATS 150.000,- zu erwarten. Dabei geht der Medienprojektverein Steiermark davon aus, dass die Einnahmen die Ausgaben zu jeder Zeit übersteigen werden.

Das für das Versorgungsgebiet Hartberg vorgelegte Programmkonzept sieht grundsätzlich die Ausstrahlung des auf Grund der Zulassung für das Versorgungsgebiet Graz ausgestrahlten – oben dargestellten – Programms vor. Dabei gestaltet und produziert der Medienprojektverein Steiermark alle Programmteile selbst. Es gibt keinerlei von anderen Hörfunkveranstaltern übernommenen Mantelprogramme oder fremdproduzierte Sendungen, auch in Zukunft ist eine Übernahme von Mantelprogrammen nicht vorgesehen. In den Primetimesendungen Cafe Sunrise, 06:00 bis 09:00 Uhr, und Daywatch Royale, 16:00 bis 19:00 Uhr, werden zusätzliche Schlagzeilen zur halben Stunde inkl. Verkehrsservice angeboten.

Die lokalen – auf Hartberg ausgerichteten – Programmanteile sollen insgesamt über das gesamte Programm verteilt ca 40% ausmachen.

Im einzelnen bestehen folgende Programmblöcke:

Café Sunrise:

Mo – Fr 6 – 9 Uhr, das Frühstücksservice auf 97,9 FM mit Verkehrsinformationen, Sportnews, dem Klassiker des Tages, Verlosung eines Frühstückes für 2 Personen sowie dem Mc Gyder, dem 97,9 FM Veranstaltungskalender, sowie einer täglich aktuellen und vorproduzierten Rubrik über Tratsch und Klatsch aus dem Showbusiness und einer aktuellen Meinungsumfrage in der Hartberger Bevölkerung, die täglich neu erstellt wird.

Studio :

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr, die Informationssendung am Vormittag mit Beiträgen über lokale Themen, einer aktuellen Meinungsumfrage, einem Veranstaltungskalender für Hartberg und Umgebung, einem Beitrag über das Album der Woche, Vorstellung täglich neuer Singles aus den Bereichen elektro, Hip-Hop, Rock & Pop, Artist of the Week, das Album eines Acts, der von der Musikredaktion auf Grund besonderer Qualität zum Artist of the Week bestimmt wurde, wird genauer vorgestellt, sowie CD-Verlosungen, wobei aktuelle CD's, Alben und Maxis verlost werden (meist mit Gewinnfragen verknüpft).

Mailbox:

Mo – Fr: 12 – 14 Uhr, die Sendung mit dem Telefon, in der live phone-ins sowie aufgezeichnete Telefonate betroffener Personen bzw. von Experten zu aktuellen Themen gesendet werden. Weiters erfolgt live eine Verlosung eines Abendessens für 2 Personen sowie CD-Verlosungen.

Interface:

Mo – Fr: 14 – 16 Uhr, eine Sendung, bei der Studiogäste, meist lokale Politiker, Sportler, Kabarettisten, kreative Schüler und Schülerinnen, Studentenvertreter, Vertreter aus dem Bereich der Aus- und Weiterbildung und andere zu Wort kommen. In der zweiten Sendestunde werden interessante Homepages vorgestellt, ebenso neueste Infos aus der IT-Branche. Danach Tradespotting – die Bürospionage; die Beobachtung des Treibens einer lokalen Firma und deren Mitarbeiter, die sich diversen Aufgaben (zB Karaoke-Singen) stellen müssen, abschließend CD-Verlosungen.

Daywatch Royale:

Mo – Fr: 16 – 19 Uhr, in dieser Sendung sind der 97,9 FM Veranstaltungskalender, CD Verlosungen, Verlosung von Kinokarten oder eines Abendessens für 2 Personen, ein TV-Guide, Sportnews sowie die Vorstellung täglich neuer herausragender Singles aus dem Bereich Electro, Hip-Hop, Rock & Pop vorgesehen.

Club – Das Sounddepartment:

Mo – Fr: 19 – 22 Uhr, Inhalte sind die Platte der Woche, vorproduzierte Beiträge über Gerüchte, Tratsch und Klatsch sowie Trends aus der Welt der Musik, Vorstellung neuer Singles, ein Beitrag über eine Band aus aktuellem Anlass, meist mit Interview/O-Tönen des Künstlers, ein Kinobericht, die Verlosung von Kinokarten, Songs prominenter Acts zu aktuellen Anlässen sowie die Präsentation heimischer Acts, die auf 97,9 FM ihre neue CD vorstellen sowie CD-Verlosungen.

Late Night Studio:

Mo – Mi: 22 – 24 Uhr, neben Veranstaltungskalender und CD Verlosungen werden die Highlights des nächsten Tages auf 97,9 FM vom Moderator präsentiert.

Night-Gyder:

Mo – So: 0 – 6 Uhr, unmoderiertes Nachtprogramm.

Für Donnerstag und Freitag, 22 – 24 Uhr, sind moderierte Spezialsendungen für Hip-Hop sowie House, Funk, Soul & Groove geplant. Es werden ua Studiogäste geladen und Tickets für Events in Hartberg und Umgebung verlost.

Samstag vom 6.00 bis 10.00 Uhr und Sonntag von 6.00 bis 14.00 Uhr wird ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet (Soundportal – Weekend).

Am Samstag werden mehrere Spezialsendungen produziert: von 10 – 14 Uhr die Samstag-Mittag-Show ua mit Veranstaltungskalender für Hartberg und Umgebung und Studiogästen, von 14 – 17 Uhr die Soundportal-Charts, von 17 – 21 Uhr WARM-UP, die Aufwärmrunde für den Samstagabend, und von 21 – 24 Uhr let-there-be-rock, die Sendung zum Samstag Club.

Für das Sonntagsprogramm sind 14-tägig alternierende Sendungen (score, das Filmmusikmagazin und future-pop, die Syntie-Pop Spezialsendung) vorgesehen. Jeden Sonntag von 22 – 24 Uhr soll eine Metal-Spezialsendung und von 17.00 bis 21.00 Uhr die Sendung Interface Weekend gesendet werden.

Begleitet wird das on-air Programm von einem umfangreichen Veranstaltungsprogramm, das neben der Zusammenführung der Radio-Community auch Nachwuchsförderung sowie die Belebung der heimischen Szene zum Ziel hat.

Einen wesentlichen Bestandteil des Programms bildet das vom Medienprojektverein Steiermark betriebene Internetportal, ein täglich aktuelles Content- und Serviceportal.

Die umfangreiche Ausbildungstätigkeit, die der Medienprojektverein Steiermark bisher im Rahmen der Ausbildungslizenz angeboten hat, soll laut Antrag auch weiterhin ein wichtiges Anliegen von Radio 97,9 FM bleiben, auch wird sich der Medienprojektverein Steiermark auch weiterhin um Förderungen im Zusammenhang mit Jugend- und Kulturprojekten bemühen.

Als Sendestandort ist ein alternativer Standort (Point) vorgesehen, der geographisch um 30m höher liegt als der ausgeschriebene. Dennoch ist die Planung in technischer Hinsicht realisierbar. Das Programm soll über eine Mietleitung zugebracht werden.

Grazer Stadtradio GmbH

Die Grazer Stadtradio GmbH ist eine zu FN 126433 g beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von ATS 1.000.000,--. Gesellschafter der Grazer Stadtradio GmbH sind mit einer Stammeinlage von ATS 100.000,-- die Media Süd-Ost Beratungs- und BeteiligungsgmbH sowie mit einer Stammeinlage von ATS 900.000,-- die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 36700 x beim Landesgericht für ZRS eingetragene Gesellschaft mit dem Sitz in Graz und einem von der einzigen Gesellschafterin, der Leykam Medien AG zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,--. Die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungs GmbH ist zu 49% an der Klipp Zeitschriften GmbH Nfg. & Co KG, welche das Monatsmagazin „Klipp“ herausgibt, beteiligt. Weiters ist sie noch an der G&S Zeitungsverlag GmbH (Medieninhaber der Wochenzeitungen „Der Grazer“ und „der Steirer“) zu 25%, an der Steiermark 1 TV-Programm GmbH (ein Kabel TV-Veranstalter) zu 25% und an der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH zu 4% beteiligt.

Die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG ist eine zu FN 5973 i eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Persönlich haftende Gesellschafter ist die KRONE-Verlag GmbH. Kommanditisten sind Hans Dichand mit einer Vermögenseinlage von ATS 4.495.872,-- und die beim Amtsgericht Essen zu HRB 8338 eingetragene NKZ Austria-Beteiligungs GmbH. Die Krone Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltungs KG ist Alleingesellschafterin der Krone Multimedia GmbH & Co KG mit Sitz in Wien sowie der KRONE-Media BeteiligungsgmbH mit Sitz in Wien. Die KRONE-Media BeteiligungsgmbH ist mit 100 % an der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG beteiligt und entsprechend diesem Geschäftsanteil auch Kommanditistin. Die KRONE-Media BeteiligungsgmbH ist weiters mit 26% an der Tele 1 Privatfernsehgesellschaft mbH beteiligt, die jedoch nicht Zeitungsinhaber oder Veranstalter eines Rundfunkprogramms ist, darüber hinaus ist die KRONE-Media BeteiligungsgmbH zu 50% an der Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs und Beteiligungs GmbH & Co KG beteiligt, die wiederum zu je 24,9% an der 92,9

Hit FM Radio GmbH und der Ennstaler Privatrado GmbH sowie zu 24,5% an der Radio Steyr BetriebsgmbH beteiligt ist. Die letzteren drei Gesellschaften sind jedoch ebenfalls weder Zeitungsinhaber oder Rundfunkveranstalter.

Seit 1. April 1998 verbreitet die Grazer Stadtradio GmbH auf der Frequenz 107,5 MHz ein Hörfunkprogramm auf Grund einer mit Bescheid der KommAustria vom 18. Juni 2001, GZ 1.461/01-14 vergebenen Zulassung, bestätigt durch Berufungsbescheid des Bundeskommunikationssenats vom 5. Juni 2002, GZ 611.112/002-BKS/2002. Seit März 2000 richtet sich das Programm an ein urbanes Publikum zwischen 24 und 49 Jahren. Das Musikprogramm ist im „Adult Contemporary“ Format gehalten. Neben aktuellen Hits werden die beliebtesten Hits der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre, aber auch Austropop, 70-er Disco, Reggae, Wave sowie New Rock und aktuelle Musik gespielt. Das Programm ist ein größtenteils durchmoderiertes 24-Stunden-Vollprogramm, wobei ein Mantelprogramm von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH („Krone Hitradio“) übernommen wird. Sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm ist ein lokaler Bezug vorhanden. So umfasst der lokale Bezug im Wortprogramm nicht nur klassische Lokalnachrichten, sondern auch lokale Beiträge, die in Form von Telefoninterviews, Call-Ins, Expertengesprächen im Studio, Moderation im Originalton, Meinungsumfragen usw. gestaltet sind. Weiters werden Spezialsendungen bzw. Sondersendungen bei z.B. Gemeinderatswahlen, Landtagswahlen, Grazer Messe oder Sportereignissen gesendet. Internationale und nationale Nachrichten werden zugekauft. Lokale Servicebeiträge, wie Wetter und Verkehrsmeldungen sind ebenfalls Teil des Programms.

In technischer Hinsicht ist festzustellen, dass durch die Zuordnung des Versorgungsgebietes Hartberg an die Grazer Stadtradio GmbH kein auch nur annähernd geschlossenes Gebiet entstünde, welches das bisherige Versorgungsgebiet Graz und das gegenständliche Versorgungsgebiet umfasst. Auch kommt es zu keiner Verbesserung im Versorgungsgebiet Graz. Mit der für das Versorgungsgebiet Graz zugeordneten Übertragungskapazität und der bewilligten Funkanlage wird – bei bewilligungskonformer Sendeleistung – das Gebiet Hartberg nur an wenigen Punkten erreicht; es liegt jedenfalls in und um Hartberg keine geschlossene Fläche vor, in der eine Feldstärke im bebauten Gebiet von 66 dBµV/m in 10m Höhe in 50% der Orte und der Zeit erreicht wird.

Als Sendestandort ist ein alternativer Standort (Point) vorgesehen, der geographisch um 30m höher liegt als der ausgeschriebene. Dennoch ist die Planung in technischer Hinsicht realisierbar. Das Programm soll über eine Mietleitung zugebracht werden.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates:

Mit einem am 8.8.2002 bei der KommAustria eingelangten Schreiben nahm die Steiermärkische Landesregierung zu den Anträgen Stellung. In ihrer Stellungnahme empfahl die Steiermärkische Landesregierung, die Zulassung an die Radio Südost Medien GmbH zu erteilen, da diese als einzige unter den übrigen Frequenzwerbern ein regionales Programm gestalten werde, die Gesellschaft selbst in der Region verankert sei und mit regionalen Contentanbietern im Printmedienbereich engstens kooperieren werde.

In seiner Sitzung am 6. September 2002 sprach sich der Rundfunkbeirat einstimmig für eine Zuordnung der Übertragungskapazität Hartberg an den Medienprojektverein Steiermark aus, da dieser – ebenso wie die Grazer Stadtradio GmbH – bereits bewiesen habe, dass er zur Veranstaltung von Hörfunk in der Lage sei. Im Hinblick auf die im Bereich Hartberg bereits bestehende Versorgung mit dem Programm „Krone Hitradio“ (Burgenland) wurde für dieses Versorgungsgebiet jedoch keine Empfehlung für die Grazer Stadtradio GmbH, sondern für den Medienprojektverein Steiermark abgegeben. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 7. Oktober 2002 mitgeteilt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den Parteianträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, den oben angeführten Akten der Regional- und Kabelrundfunkbehörde bzw der KommAustria, dem Firmenbuch sowie aus dem schlüssigen Gutachten der Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung:

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung in der Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf ihrer Webpage www.rtr.at am 3. Mai 2002 gemäß dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr 20/2001, Übertragungskapazitäten betreffend das Versorgungsgebiet „Hartberg 102,2 MHz“ ausgeschrieben (KOA 1.468/02-1).

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Donnerstag, den 4. Juli 2002 um 13 Uhr. Die Anträge der Radio Südost Medien GmbH, der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, des Medienprojektvereins Steiermark sowie der Grazer Stadtradio GmbH langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Der Antrag des Vereins "Präsenz - Initiativverein zur medialen Verbreitung der Kultur der Liebe" wurde mit Bescheid der KommAustria vom 5. August 2002, GZ 1.468/02-9 gemäß § 13 Abs 2 PrR-G als verspätet zurückgewiesen. Dieser Zurückweisungsbescheid ist rechtskräftig.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile*

im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,
1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. *bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Gemäß § 7 Abs 3 PrR-G ist sie als juristische Person mit Sitz in Deutschland, dh in einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einer juristischen Person mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Die Antragstellerin hat ihren Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15. August 2002 sowie einen Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 11. Oktober, mit dem § 5 des Gesellschaftsvertrages geändert wurde, vorgelegt.

§ 5 des Gesellschaftsvertrages sieht nunmehr in der Fassung vom 11. Oktober 2002 vor, dass jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschaft bedarf und die Gesellschafter hierzu einstimmig entscheidet. Damit erfüllt er das Erfordernis des § 7 Abs 4 4. Satz PrR-G, nach dem eine Übertragung von Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

Auch die Radio Südost Medien GmbH und die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH haben ihre Gesellschaftsverträge sowie der Medienprojektverein Steiermark seine Vereinsstatuten vorgelegt. Alle haben ihren Sitz im Inland.

An keinem der Zulassungswerber sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49 vH beteiligt.

Bei keinem der Zulassungswerber (Radio Südost Medien GmbH, Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und Medienprojektverein Steiermark) liegen Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Die Grazer Stadtradio GmbH hat die Erweiterung bzw Verbesserung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, grundsätzlich nicht zu prüfen sind. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung.

Wie sich jedoch aus § 28 PrR-G ergibt, haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen. Im Verfahren ist nichts hervorgekommen, dass einer der Antragsteller auf Erweiterung oder Verbesserung der Versorgung in einem Versorgungsgebiet den §§ 7 und 8 PrR-G nicht mehr entsprechen würde.

Im Hinblick auf die beantragte Erweiterung bzw. Verbesserung des Versorgungsgebietes der Grazer Stadtradio GmbH durch eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ist jedoch jedenfalls zu überprüfen, ob auch danach noch die Bestimmungen des § 9 PrR-G eingehalten werden würden.

Die Grazer Stadtradio GmbH ist eine zu FN 126433 g beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von ATS 1.000.000,--. Gesellschafter der Grazer Stadtradio GmbH sind mit einer Stammeinlage von ATS 100.000,-- die Media Süd-Ost Beratungs- und BeteiligungsgmbH sowie mit einer Stammeinlage von ATS 900.000,-- die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG. Letztere ist eine zum Mediaprint-Konzern gehörige und zu FN 5973 i eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Sie ist weiters Alleingesellschafterin der Krone Multimedia GmbH & Co KG mit Sitz in Wien sowie der KRONE-Media BeteiligungsgmbH mit Sitz in Wien. Die KRONE-Media BeteiligungsgmbH ist mit 100 % an der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG, die ebenfalls Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet Hartberg ist, beteiligt und entsprechend diesem Geschäftsanteil auch Kommanditistin.

Damit ist hinsichtlich der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG zwar eine unmittelbare Beteiligung und Einflussmöglichkeit an der Zulassungsinhaberin Grazer Stadtradio GmbH, nicht jedoch an der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG (Versorgungsgebiet „Burgenland“), auf deren Eigenschaft als Zulassungsinhaberin gemäß § 9 Abs 1 PrR-G es ebenfalls ankommt, gegeben. Ein Einfluss der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG an der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG gemäß § 9 Abs 4 PrR-G ist ebenfalls nicht hervorgekommen.

Auch die 25%ige direkte Beteiligung der Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungs GmbH and der G&S Zeitungsverlag GmbH (Medieninhaber der Wochenzeitungen „Der Grazer“ und „der Steirer“), an der Steiermark 1 TV-Programm GmbH (ein Kabel TV–Veranstalter) und die 4%ige direkte Beteiligung an der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH erfüllen die Zurechnungsvoraussetzungen des § 9 Abs 4 PrR-G nicht.

Die KRONE-Media BeteiligungsgmbH (100%-Tochter der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG) ist zwar mit 26% an der Tele 1 Privatfernsehgesellschaft mbH beteiligt, diese ist jedoch nicht Zeitungsinhaber oder Veranstalter eines Rundfunkprogramms ist, darüber hinaus ist die KRONE-Media BeteiligungsgmbH zu 50% an der Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs und Beteiligungs GmbH & Co KG beteiligt, die wiederum zu je 24,9% an der 92,9 Hit FM Radio GmbH und der Ennstaler Privatrado GmbH sowie zu 24,5% an der Radio Steyr BetriebsgmbH beteiligt ist. Die letzteren drei Gesellschaften sind jedoch ebenfalls weder Zeitungsinhaber oder Rundfunkveranstalter.

Trotz der Überschneidung der Versorgungsgebiete der Grazer Stadtradio GmbH im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität und der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG liegt daher eine unzulässige Beteiligung von Medieninhabern gemäß § 9 PrR-G bei der Grazer Stadtradio GmbH nicht vor. Auch hinsichtlich der restlichen Antragsteller ist ein solcher Abweisungsgrund nicht gegeben.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter*

– Mayer, *Verwaltungsverfahrenrecht* 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde – bei all jenen Antragstellern, die die Erteilung einer Zulassung beantragt haben – vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Die **Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH** veranstaltet derzeit im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ ein Hörfunkprogramm nach dem PrR-G unter dem Programmnamen „Party FM“. Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (diesfalls nach § 19 Abs 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft, und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl § 28 Abs 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl § 3 Abs 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. Dies bedeutet, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Im Falle der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH zeigt das bisher einwandfrei und beanstandungslos veranstaltete Programm, das auch mit dem nunmehr beantragten weitgehend übereinstimmt, dass die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des geplanten Programms mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen.

Zu den finanziellen Voraussetzungen kann festgestellt werden, dass die Antragstellerin sich für Zulassungen in mehreren Versorgungsgebieten beworben hat und dabei stets auch gesonderte – auf das jeweilige Versorgungsgebiet und die erwartete Wirtschaftlichkeit abgestellte – Programmkonzepte, Investitions- und Finanzpläne vorgelegt hat. Die dort angestellten Überlegungen und Berechnungen sind nachvollziehbar, sodass die Glaubhaftmachung des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen gelungen ist.

Auch im Falle der **Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH** besteht eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G (in diesem Fall für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“). Für die Frage der Ableitbarkeit des Vorliegens der geforderten Voraussetzungen aus dem Vorliegen einer Zulassung kann auf die zuvor gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde vorgebracht, dass die Realisierung dieses Konzepts bei der Zulassung in nur einzelnen Versorgungsgebieten möglicherweise nicht zur Gänze von Anfang an umgesetzt werden kann, sondern erst ab einer bestimmten technischen Gesamtreichweite aller Zulassungen der Antragstellerin. Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten. Mit

Bescheid vom 30.09.2002, KOA 1.214/02-09, hat die KommAustria gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass der zitierte Bescheid der KommAustria noch nicht rechtskräftig ist, und die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in Spittal an der Drau veranstaltet (wenn auch bisher nicht rechtskräftig festgestellt wurde, ob dieses dem damals und auch jetzt beantragten entspricht), kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten.

Ähnliches gilt für das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen, wobei hier Unstimmigkeiten vor allem dadurch entstehen, dass der vorgelegte Finanzplan für unterschiedlich große und unterschiedlich wirtschaftlich tragfähige Versorgungsgebiete gleichermaßen gelten soll. Auch wenn die Antragstellerin nach eigenen Angaben nicht erwartet, das Versorgungsgebiet „Hartberg“ wirtschaftlich betreiben zu können, ist der kontinuierliche Ausbau des von ihr vorgebrachten Network-Konzepts somit zumindest nicht völlig undenkbar und das Einsetzen der Wirtschaftlichkeit mit einer Erhöhung der Anzahl der zugeteilten Versorgungsgebiete damit als einigermaßen glaubhaft einzustufen.

Der **Medienprojektverein Steiermark** ist ebenfalls Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und verfügt über ein Team von derzeit 20 angestellten Mitarbeitern und mehreren freien Mitarbeitern, die – beginnend als Ausbildungsradios – bereits seit September 2000 erfolgreich lokalen Hörfunk veranstalten. Besonders die im Vereinsvorstand tätigen Personen Mag. Werner Kiegerl, Dietmar Tschmelak sowie Christina Vaterl haben bislang den Medienprojektverein Steiermark professionell geleitet. Auch die weiteren in den Bereichen Programmleitung, Marketing, Moderation und Redaktion tätigen Mitarbeiter konnten ihre Fachkompetenz bei der Programmveranstaltung im Versorgungsgebiet Graz bereits unter Beweis stellen.

Das finanzielle Konzept des Medienprojektvereins Steiermark ist – auf Grund der Rechtsform des Antragstellers – nicht auf die Erwirtschaftung von Gewinnen, sondern auf Kostendeckung ausgelegt. Es geht davon aus, dass die für Hartberg anfallenden Ausstattungskosten für das Studio in Hartberg sowie die Sendetechnik aus Eigenkapital aufgebracht werden können, das zum Großteil noch aus dem mit der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH geschlossenen Vergleich stammt. Seit Sendebeginn konnte der Medienprojektverein Steiermark den Kapitalbedarf trotz Werbeverbots während seiner Sendezeit als Ausbildungsradios ohne Aufnahme von Fremdkapital decken. Vielmehr setzten sich die Einnahmen aus Subventionen des AMS für die Schaffung von Arbeitsplätzen, laufende Ausbildungstätigkeiten und jugendkulturelle Projekte, aus Einkünften aus medienübergreifenden Maßnahmen (Internet und Events), Workshops und zuletzt auch aus Werbung zusammen. Diese Art der Finanzierung ist weiterhin geplant, wobei einige Annahmen zwar optimistisch erscheinen mögen; insgesamt ist jedoch vor allem auch angesichts der bereits vorliegenden Erfahrungen glaubhaft, dass die finanziellen Voraussetzungen auch für eine Zulassung im Versorgungsgebiet Hartberg gegeben sind.

Dagegen ist die **Südost Medien GmbH** nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk. Ihr Geschäftsführer Axel Dobrowolny verfügt jedoch über mehrjährige Erfahrung im Bereich der lokalen Printmedien und im Werbebereich, verfügt über qualifizierte Mitarbeiter und hat ein organisatorisch durchaus im Bereich des Üblichen liegendes Konzept vorgelegt. Angesichts der oben gemachten Ausführungen zu den Anforderungen an die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen bei

Antragstellern, die bislang keine Zulassung ausgeübt haben, kann – auch wenn die Gegebenheiten auf den Märkten für Printmedien nicht ohne weiteres auf die wirtschaftliche Situation von Lokalradios übertragbar sind – davon ausgegangen werden, dass die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 3 PrR-G bei der Südost Medien GmbH vorliegen. Zwar wurde das vorgelegte Finanzierungskonzept mit seiner wiederholten Erläuterung durch Antragstellerin eher widersprüchlicher als nachvollziehbarer und blieben insbesondere die erlösseitigen Berechnungsgrundlagen klärungsbedürftig, doch kann nicht zuletzt auch auf Grund der (indirekten) Mehrheitsbeteiligung der Raiffeisen-Landesbank Steiermark davon ausgegangen werden, dass die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft sind.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine substantiierten Einwendungen vorgebracht worden.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH, die Südost Medien GmbH sowie der Medienprojektverein Steiermark erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Die Grazer Stadtradio GmbH hat die Erweiterung bzw Verbesserung ihres Versorgungsgebiets beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16, bzw die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind.

Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen und findet dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde.

In ihrer Stellungnahme empfahl die Steiermärkische Landesregierung, die Zulassung an die Radio Südost Medien GmbH zu erteilen, da diese als einzige unter den übrigen Frequenzwerbern ein regionales Programm gestalten werde, die Gesellschaft selbst in der Region verankert sei und mit regionalen Contentanbietern im Printmedienbereich engstens kooperieren werde.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG),

BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

In seiner Sitzung am 6. September 2002 sprach sich der Rundfunkbeirat einstimmig für eine Zuordnung der Übertragungskapazität Hartberg an den Medienprojektverein Steiermark aus, da dieser – ebenso wie die Grazer Stadtradio GmbH – bereits bewiesen habe, dass er zur Veranstaltung von Hörfunk in der Lage seien. Im Hinblick auf die im Bereich Hartberg bereits bestehende Versorgung mit dem Programm „Krone Hitradio“ (Burgenland) wurde für dieses Versorgungsgebiet jedoch keine Empfehlung für die Grazer Stadtradio GmbH sondern für den Medienprojektverein Steiermark abgegeben.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*
- 2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
- 3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
- 4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der*

Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Doppel- und Mehrfachversorgungen sind dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall beantragen die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH, die Südost Medien GmbH und der Medienprojektverein Steiermark die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, die Grazer Stadtradio GmbH beantragt die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung, in eventu Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Graz“.

Eine Verbesserung würde durch die beantragte Zuordnung jedoch nicht vorliegen, da bei einer rein punktuellen Empfangbarkeit innerhalb eines geographischen Gebietes noch nicht von einer Versorgung gesprochen werden kann. Dabei geht die Behörde in Übereinstimmung mit den Amtssachverständigen von einer Mindest-Feldstärke von 66 dB μ V/m im 10m Höhe in bebautem Gebiet bei 50% Orts- und Zeitwahrscheinlichkeit aus, wie dies in der ITU-R Recommendation 412 vorgesehen ist. Selbst wenn man – wie von der Grazer Stadtradio GmbH vorgebracht – einen Mindestwert von 54 dB μ V/m zu Grunde legt, läge nur eine punktuelle Empfangbarkeit im politischen Bezirk Hartberg vor. Der Antrag der Grazer Stadtradio GmbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Graz“ war daher abzuweisen, da im Versorgungsgebiet Hartberg keinerlei Versorgung durch die Grazer Stadtradio GmbH vorliegt, die durch die Zuordnung verbessert werden könnte.

Eine Erweiterung des Versorgungsgebietes der Grazer Stadtradio GmbH liegt auf Grund der angeführten technischen Gegebenheiten ebenfalls nicht vor, da im Fall der Zuordnung kein auch nur annähernd geschlossenes Versorgungsgebiet erreicht würde. Daher war auch dieser (Eventual-)Antrag der Grazer Stadtradio GmbH abzuweisen und diese, da kein Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gestellt wurde, auch nicht ins weitere Auswahlverfahren einzubeziehen.

Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrundelegen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Sparteprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außerpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Stünden jedoch Anträge auf Zulassung und damit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Konkurrenz mit Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, fänden zunächst die Auswahlgrundsätze des § 10 Abs 1 Z 4 2. Satz PrR-G Anwendung, anhand derer die Behörde die Entscheidung zwischen Erweiterung und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes zu treffen hätte. Nach diesen Kriterien ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Nach den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G stellen die Schaffung neuer Versorgungsgebiete und die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Die Behörde habe aber anhand der Kriterien der Z 4 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie habe dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung

eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so sei weiters zu beurteilen, ob die politischen sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für die Zuordnung zu diesem sprechen.

Wäre der Antrag der Grazer Stadtradio GmbH nicht bereits wegen Nichtvorliegen einer Erweiterung ihres Versorgungsgebietes abzuweisen gewesen, so wäre nach § 10 Abs 1 Z 4 2. Satz PrR-G bei der Auswahl zwischen der Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete und der Schaffung neuer Versorgungsgebiete auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Versorgung mit einem „Krone Hitradio“-Programm, wenn auch dem von der Privatradio Burgenland 1 GmbH & Co KG veranstalteten, kann es unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt nicht zweifelhaft sein, dass auch bei Vorliegen einer Erweiterung die Zuordnung der Übertragungskapazität an die Grazer Stadtradio GmbH mit den Auswahlkriterien des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G bzw. auch des § 6 Abs 1 PrR-G – jedenfalls bei Vorliegen geeigneter anderer Antragsteller – nicht vereinbar gewesen wäre.

Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahren zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen.

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs 1 Z 2 Pr-RG) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Auswahlentscheidung

Das neu zu schaffende Versorgungsgebiet Hartberg stellt die Antragsteller auf Grund seiner geringen geographischen Größe und der geringen Einwohnerzahl vor eine wirtschaftlich schwierige Situation. Die Antragsteller begegnen diesen schwierigen wirtschaftlichen Voraussetzungen in ihren Konzepten grundsätzlich durch großflächige Programmübernahmen bzw Erweiterung des eigenen Hörfunkprogrammes.

Das Konzept der Radio Südost Medien GmbH sieht zum Teil bzw auch alternativ die automatisierte Erstellung und die Übernahme eines Mantelprogramms mit eigenproduzierten lokalen Einstiegen vor. Für die Zeit von 18.00 bis 22.00 Uhr ist ein eigenständig produziertes Lokalprogramm geplant. Das Programmkonzept ist – auch nach wiederholtem Vorbringen durch die Antragstellerin – nicht vollständig nachvollziehbar. Das Vorbringen lässt insbesondere eine großflächige Mantelprogrammübernahme – die nicht näher spezifiziert wurde – erwarten, obgleich andererseits ein vergleichsweise hoher Anteil an – kostenintensiven – eigenständigen redaktionellen Beiträgen geplant ist. Ein im Vergleich zum Medienprojektverein Steiermark höherer Anteil an eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Beiträgen ist aus dem Vorbringen der Radio Südost Medien GmbH nicht abzuleiten, insbesondere können auch Hinweise auf die Kooperation mit Printmedien bzw. auf den Einsatz „rasender Reporter“ realistische finanzielle und programmliche Konzepte nicht ersetzen. Ein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt kann weder im Musikformat, das – ebenso wie jenes des Medienprojektvereins Steiermark – noch nicht im Versorgungsgebiet vertreten ist, noch im Wortprogramm erkannt werden. Zudem wird voraussichtlich ein großer Teil der Sendezeit durch die Übernahme fremder Mantelprogramme bestritten, sodass auch kein hoher Anteil an eigengestalteten Beiträgen vorliegt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant, wie sie es auch schon für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ getan hat, die Veranstaltung eines Spartenprogramms mit einem Fokus auf Country- und Westernmusik sowie die Interessen von Berufskraftfahrern. Welcher Art konkret der Bezug zum Versorgungsgebiet sein würde,

ist im Verfahren nicht deutlich hervorgetreten. Zwar brachte die Antragstellerin vor, im Fall der Erteilung der Zulassung für das Versorgungsgebiet Hartberg die Aufnahme von Lokalbeiträgen in das Programm, etwa in Kooperation mit lokalen Medien zu überlegen, diesbezüglich fehlen jedoch weitere Präzisierungen. Weder liegt daher im beantragten (Sparten-)Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet, das bislang auch erst durch zwei private Hörfunkprogramme erreicht wird, noch kann angesichts der Ausrichtung vor allem auf Berufskraftfahrer von einem in hohem Maß auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programm gesprochen werden. Auch ein im Vergleich zum Medienprojektverein Steiermark größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen ist aus dem Antrag nicht abzuleiten.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH plant ein Vollprogramm für eine junge urbane Zielgruppe im Contemporary Hit Radio Format, wobei weite Teile des Programms dem Network-Konzept folgend als überregionales „Mantelprogramm“ von der Rundfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ übernommen werden sollen. In Hartberg ist kein Studio, sondern nur die Einrichtung einer Lokalstation geplant, die lediglich das örtliche Marketing wahrnimmt und mit zwei Personen besetzt ist. Auch beim Anbot der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH handelt es sich um ein Musikformat, das im Verbreitungsgebiet noch nicht durch andere Privatradioveranstalter abgedeckt ist. Im Vergleich zum Medienprojektverein Steiermark handelt es sich beim Programm der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH jedoch um ein stärker überregionales Konzept, das nur in geringerem Maße vor Ort eigengestaltete Beiträge vorsieht.

Der Medienprojektverein Steiermark plant ein Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit starkem Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges Publikum ab. Es enthält einen hohen Wortanteil sowie einen hohen durchgehenden Lokalanteil (bis zu 40%). Sowohl das Hörfunkprogramm selbst als auch die damit in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen und Projekte stehen in engem Bezug zur Region. Durch die Errichtung eines eigenen Studios in Hartberg ist ein verstärkter Lokalbezug im Vergleich zu jenen Antragstellern zu erwarten, die die gesamte Sendeabwicklung außerhalb des Versorgungsgebietes planen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Medienprojektverein Steiermark sowohl dem Kriterium der bestmöglichen Erreichung der Zielsetzungen des Privatradiogesetzes, insbesondere der Gewährleistung der Meinungsvielfalt, als auch dem Kriterium des zu erwartenden höheren Umfangs an eigengestalteten Beiträgen in höherem Ausmaße gerecht wird als die übrigen Antragsteller. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Medienprojektverein Steiermark schon über mehrere Jahre als Hörfunkveranstalter tätig ist und in der Lage war, auch ohne Teil eines Medienverbundes zu sein oder über starke Gesellschafter aus der Medienbranche zu verfügen, ein qualitativ ansprechendes Programm zu veranstalten. Der Umstand, dass es gerade bei einem derart kleinen, eigenständig kaum wirtschaftlich zu betreibenden Versorgungsgebiet, besonders darauf ankommt, bereits über ausreichende Erfahrungen als Hörfunkveranstalter zu verfügen und Synergien nutzen zu können, war auch wesentliche Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirates, der mit der Zulassungserteilung gefolgt wird.

Aus all diesen Erwägungen ist die Behörde daher zum Ergebnis gekommen, dass gemäß § 6 PrR-G dem Medienprojektverein Steiermark der Vorrang einzuräumen und die Zulassung zu erteilen ist. Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit der Stellungnahme des Rundfunkbeirates, während sich die steiermärkische Landesregierung für die Radio Südost Medien GmbH ausgesprochen hat. Diese – entsprechend der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmung – auf Basis der eingebrachten Anträge und noch vor Durchführung der mündlichen Verhandlung abgegebene Stellungnahme geht davon aus, dass die Radio Südost Medien GmbH als einzige unter den übrigen Frequenzwerbern ein regionales

Programm gestalten werde, die Gesellschaft selbst in der Region verankert sei und mit regionalen Contentanbietern im Printmedienbereich engstens kooperieren werde. Das Ermittlungsverfahren hat jedoch nicht bestätigt, dass die Radio Südost Medien GmbH tatsächlich ein in stärkerem Maße regionales Programm veranstalten werde als der Medienprojektverein Steiermark, zumal keine genauen Aussagen insbesondere zur Mantelprogrammübernahme getroffen wurden; die Kooperation mit Printmedien könnte im Hinblick auf die entsprechend dem Gesetzeszweck des Privatradiogesetzes anzustrebende Meinungsvielfalt nur vor dem Hintergrund der Ermöglichung wirtschaftlicher Betriebsführung von Vorteil im Auswahlverfahren sein, wobei im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung dieser Kostenvorteile keine verlässliche Prognose über die Möglichkeit einer wirtschaftlich stabilen Ausübung der Hörfunkzulassung durch die Radio Südost Medien GmbH im Versorgungsgebiet Hartberg getroffen werden kann. Im Ergebnis konnte daher der Stellungnahme des Landes nicht gefolgt werden, da die Erteilung der Zulassung an den Medienprojektverein Steiermark entsprechend den übrigen Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens in höherem Ausmaß den gesetzlichen Auswahlkriterien des § 6 PrR-G Rechnung trägt.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt 10 Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

Programmgestaltung, –schema und –dauer

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 3 vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit

anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Befristung und Auflage auf Grund des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die nähere technische Prüfung des Antrages des Medienprojektvereins Steiermark hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter insoweit von den koordinierten abweichen, dass eine Neukoordinierung notwendig ist. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 78 Abs. 6 TKG kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in

jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 26. November 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Medienprojektverein Steiermark z. H. Eisenberger-Herzog-Nierhaus-Forcher & Partner, Rechtsanwälte, Hilmgasse 10, 8011 Graz **per Fax** 0316/36 47 58
2. Grazer Stadtradio GmbH z. H. Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien **per Fax** 01/521 75 21
3. Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH z. H. Geschäftsführer Dr. Martin Zimper, Ferdinand Porsche Ring 21, 2700 Wiener Neustadt, **per Fax** 02622/2255555
4. Radio Südost Medien GmbH per Fax Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH z. H. Geschäftsführer Michael Meister **per Fax** 0049/911-7490922
5. Radio Südost Medien GmbH, z. H. RAe Kammerlander Piaty Müller-Mezin Schoeller, Herrengasse 18 u 26, 8010 Graz, **per Fax** 0316/80 68 21
6. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per e-mail
7. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro
8. RFFM im Hause

Beilage 1 zu KOA 1.468/02-29

1	Name der Funkstelle	HARTBERG																																																																																																																																		
2	Standort	Oberlungitz																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	MPV Steiermark																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORF																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Das Soundportal																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E01 04		47N18 48	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	410																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	32																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,9																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-56,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,5</td> <td>17,4</td> <td>16,4</td> <td>14,5</td> <td>11,8</td> <td>9,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>9,5</td> <td>10,0</td> <td>9,5</td> <td>9,0</td> <td>11,8</td> <td>14,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,4</td> <td>17,4</td> <td>17,5</td> <td>17,5</td> <td>17,0</td> <td>16,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,4</td> <td>18,2</td> <td>19,7</td> <td>20,7</td> <td>20,9</td> <td>20,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,4</td> <td>19,0</td> <td>19,4</td> <td>20,2</td> <td>20,9</td> <td>20,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,7</td> <td>18,2</td> <td>16,4</td> <td>16,3</td> <td>17,0</td> <td>17,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	17,5	17,4	16,4	14,5	11,8	9,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	9,5	10,0	9,5	9,0	11,8	14,5	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	16,4	17,4	17,5	17,5	17,0	16,3	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	16,4	18,2	19,7	20,7	20,9	20,2	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	19,4	19,0	19,4	20,2	20,9	20,7	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	19,7	18,2	16,4	16,3	17,0	17,5	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	17,5	17,4	16,4	14,5	11,8	9,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	9,5	10,0	9,5	9,0	11,8	14,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	16,4	17,4	17,5	17,5	17,0	16,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	16,4	18,2	19,7	20,7	20,9	20,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	19,4	19,0	19,4	20,2	20,9	20,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	19,7	18,2	16,4	16,3	17,0	17,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	BE FM250																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	hex	hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			